



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7 , 85049 Ingolstadt

NR. 6 TAG, 5. 2. 2020

INHALT

Hauptamt Bezirksausschusssitzungen V, VII, IX, XI,
Wahlamt Bekanntmachung zur Kommunalwahl
Rechtsamt Satzung Bürgerhaus
Bürgerstiftung Ingolstadt Liste der Stifter und Zustifter
Stadtplanungsamt Planfeststellung nach Eisenbahngesetz (AEG)
Bauordnungsamt Baugenehmigung

- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens;
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

2) Dem Bürgerhaus zur Verfügung stehende Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bürgerhauses fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Das Bürgerhaus ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Bürgerhaus der Stadt Ingolstadt vom 16. Juli 2004 (AM Nr. 30 vom 21.07.2004) außer Kraft.

Ingolstadt, 21.01.2020
Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Bürgerstiftung Ingolstadt Liste der Stifter und Zustifter

Entsprechend den Statuten der Bürgerstiftung Ingolstadt veröffentlicht die Stadt Ingolstadt jährlich die Liste der Gründungsstifter und Zustifter.

Gründungsstifter 2004

- Sparkasse Ingolstadt
- Media-Saturn-Systemzentrale GmbH
- AUDI AG
- GRUND-IDEE Wohn- und Gewerbebau GmbH
- Fritz Böhm
- Georg Schäff
- Peter Jackwerth
- Karl Gruber
- Jürgen Arnold
- Raiffeisenbank Ingolstadt e.G.
- Backhaus Hackner OHG
- Bauzentrum Mayer Neuburg GmbH & Co. KG
- EDEKA Handelsgesellschaft Südbayern mbH
- Clemens Häusler
- Eva-Christina Wittmann-Ott und Dr. Wolfgang Ott
- Inge Scherm
- Reinhard Büchl
- Sigrid und Dr. Franz-Josef Paefgen
- ESSO Deutschland GmbH
- Elin Reissmüller
- Helga Kellerhals
- Erich Kellerhals

Zustifter

- Prof. Dr. Carl Michael Büsing
- Dr. Ulrich Schwerbrock
- Wittmann & Hofmann AG
- Erich Rödel
- Hildegard und Hans Zeitler
- Herrnbräu GmbH & Co. KG
- Dorothea und Dr. Gerhard Hentsch
- Gerda Bauer
- Unger-Küblböck-Unternehmensgruppe
- Clemens Häusler
- Alexander Orthmann
- Karin und Dr. Martin Reissig

Spender

- Stadtbuss Ingolstadt GmbH
- Architekturbüro Manfred Törmer
- Marinekameradschaft von 1894 e.V. Ingolstadt

Stadt Ingolstadt - Rathausplatz 2 - 85049 Ingolstadt

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben Fluchttüren in den Schallschutzwänden und Flucht- und Rettungswege; Bau-km 86,180 bis Bau-km 88,562 der NBS Nürnberg-Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt

Die Planunterlagen Stand: 28.06.2019 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG - liegen zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Zimmer 111 während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom **06.02.2020 - 09.03.2020** aus.

- Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
- Die ausgelegten Planunterlagen enthalten evtl. sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
- Die Planunterlagen sind auch unter folgendem Link auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt einsehbar: www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren
- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 23.03.2020, schriftlich oder zur Niederschrift im Stadtplanungsamt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Zimmer 111 oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, Zimmer 4122, erheben.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, Einwendungen elektronisch unter der E-Mail-Adresse stadtplanungsamt@ingolstadt.de oder bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de einzureichen, sofern diese (oder die E-Mail) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind (Art. 3a Abs. 2 Bay-VwVfG). Eine elektronische Einlegung von Einwendungen ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht und ist unzulässig.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften für die Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen**

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgeramt der Stadt Ingolstadt eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23.02.2020 eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

5.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,

5.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen,

5.3 durch Briefwahl.

6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

6.1. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind.

6.2. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn

6.2.1. sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder

6.2.2. ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder

6.2.3. ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

7. Der Wahlschein kann bis zum 13.03.2020, 15 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Ingolstadt, Neues Rathaus, Rathausplatz 4, schriftlich oder mündlich, nicht **aber fernmündlich**, beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

9. Die Wahlberechtigten erhalten mit dem Wahlschein

- einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

10. Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten dürfen der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde/Stadt vor der Aushängung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einen Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

11. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

12. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder die Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

13. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Satzung der Stadt Ingolstadt über das Bürgerhaus Ingolstadt

Vom 21. Januar 2020

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

Satzung

§1 Aufgabe und Name

Die Stadt Ingolstadt betreibt unter dem Namen „Bürgerhaus Ingolstadt“ eine öffentliche Einrichtung mit folgenden Aufgaben und Angeboten:

- Ort der Begegnung für alle Generationen und Kulturen,
- Entwickeln und Vorhalten von Angeboten im sozialen und kulturellen Bereich für alle Altersgruppen,
- Förderung, Unterstützung und Begleitung von Bürgerschaftlichem Engagement von Vereinen, Initiativgruppen und Einzelpersonen.

Diese Angebote umfassen insbesondere die Bereiche Beratung, Soziales, Eltern und Kind, Gesellschaft, Gesundheit und Fitness, Kreativität und Freizeit, Kultur, Selbsthilfe sowie Unterstützung von Senioren.

§2 Gemeinnützigkeit

- Das Bürgerhaus Ingolstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar nachstehende gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts des zweiten Teils der Abgabenordnung:
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - Förderung der Volksbildung;
 - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest

Am Dienstag, 11.02.2020, findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest statt. Der Veranstaltungsort ist das Jugendheim Hundszell, Kirchstraße, 85051 Ingolstadt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 15.1.2020
2. Comin berichtet – verbessertes Internet etc.
3. Antwortschreiben der Stadt
4. Bürgerhaushalt
5. Rückblick auf 2019
6. Verschiedenes
7. Nicht öffentlicher Teil

Änderung der Tagesordnung bleibt vorbehalten.

Bezirksausschussvorsitzende:

Walburga Majehrke, Lechermannstr. 60, 85051 Ingolstadt, Tel.: 0841 72070

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VII - Etting

Am Mittwoch, 12.02.2020 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VII – Etting statt. Veranstaltungsort: Sportheim Etting, Retzbachweg 10, 85055 Ingolstadt.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Feststellung das der BZA VII beschlussfähig ist
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 27.11.2019
3. Stellungnahmen / Anfragen / Schreiben der Stadtverwaltung
- 3.1 2019-07-041 Vorschläge für sechs Straßen im Baugebiet „Am Steinbuckl“
- 3.2 2019-07-046 Maßnahmen gegen illegale Grüngutentsorgung
- 3.3 2019-07-048 Gehweginstandsetzung St.-Michael-Straße/Kraibergstraße
- 3.4 2019-07-031 Halteverbot in der Behelfsstraße „Am Berg“
- 3.5 2019-07-037 Aufstellung von Hundekotbeutelspender
- 3.6 2019-07-022 Kurzparkzone am Friedhof
4. Bürgerhaushalt 2019
- 4.1 2019-07-016B Aufstellung Insektenhaus
- 4.2 2019-07-029 Spielplatz „Am Schiff“
5. Bürgerhaushalt 2020
- 5.1 Boccia/Boule-Bahn
- 5.2 2020-07-003B Spielgeräte Spielplatz „Am Adlmannsberger Weg“
6. Anträge / Wünsche / Verschiedenes
- 6.1 Antrag für einen Fußgängerüberweg (in Höhe Kipfenbergerstraße 118)
- 6.2 Vorstellung Buslinie 59 (Etting – Bahnhof Audi – Westpark – Klinikum)
7. Termin der nächsten Sitzung

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Jürgen Hammer, Herenäusstr. 1, 85055 Ingolstadt-Etting

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX – Mailing-Feldkirchen

Am Dienstag, 11.02.2020 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX – Mailing-Feldkirchen statt. Der Veranstaltungsort ist das Sportheim Mailing, Am Himmelreich 15, 85055 Ingolstadt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten BZA-Sitzung vom 10.12.2019
3. Stellungnahmen der Verwaltung
- 3.1 Stellungnahme 2019-09-002B u. 003B: Grundschule Mailing: Erneuerung Sonnensegel und Anlegung eines Spielparcours
- 3.2 Stellungnahme 2019-09-005: Sand für den Beachvolleyballplatz
- 3.3 Stellungnahme 2019-09-009: Absolutes Halteverbot in der Niederaltaicher Straße
4. Anträge der BZA Mitglieder
5. Anträge der Bürgerinnen und Bürger aus dem Stadtbezirk IX – Mailing/Feldkirchen

Bezirksausschussvorsitzender:

Dominik Nadler

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI – Friedrichshofen-Hollerstauden

Am Dienstag, 11.02.2020 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI - Friedrichshofen-Hollerstauden statt. Der Veranstaltungsort ist die Thomaskirche, Buchenweg 4, 85049 Ingolstadt

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden
2. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 03.12.2019
3. Vorstellung der Bebauung am Audi-Ring zwischen Leveling-, Schultheiß- und Thiermaierstraße durch die PROJECT-Immobilien Wohnen AG
4. Mitteilungen der Verwaltung
- 4.1 Fehlende Beschilderung zur Autobahn (2019-11-031)
- 4.2 Mehrzweckspielfeld Friedrichshofen
- 4.3. Aufstellung von 2 Seniorenbänken (2019-11-003B)
- 4.4. Parksituation Haslangstraße (2019-11-017)
- 4.5. Beschilderung Steigerwaldstraße (2019-11-029)
- 4.6. Ramadama 2020 - Auftaktveranstaltung am 07.03.2020
5. Bürgerhaushalt
- 5.1. Antrag der Kita an der Schutter
6. Anträge
- 6.1. Rodelhügel
- 6.2. Fahrradständer am Klinikum
7. Sonstiges
- Parkflächen am Friedhof

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Rainer Mühlberger, Buchenweg 7, 85049 Ingolstadt

Bekanntmachung

über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters

am 15. März 2020

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom **24.02.2020** bis zum **28.02.2020** am Montag und Dienstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und am Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Neuen Rathaus, Bürgeramt, Rathausplatz 4, Büro des Amtsleiters (barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldgesetz eingetragen ist.



ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, auf dieses Verwaltungsverfahren.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Einwendungen per E-Mail sind nicht möglich.

Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Erhebung von Einwendungen erklären Sie sich damit einverstanden.

5. Grundsätzlich werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Die Regierung von Oberbayern kann jedoch gem. § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf den Erörterungstermin verzichten. Der Verzicht wird nicht öffentlich bekannt gegeben.

6. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins und Übersendung der abschließenden Stellungnahme an das Eisenbahnbundesamt beendet.

7. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

8. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erör-

terungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

9. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

10. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

11. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

12. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar: www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 28.01.2020 (Az.:03171-19-112)

Vorhaben/Betreff: Anbau eines Balkons
Grundstück: Ingolstadt, Richard-Wagner-Straße 18
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 2980/4

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 28.01.2020). Geplant ist der Anbau eines Balkons

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.eqvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Folgende Teilmaßnahmen wurden abgeschlossen:

Straße	Teilmaßnahmen
Lindwiesener Str. Steigstr. Beilngrieser Str. und Kreuzäckerstr.	Herstellung der Erschließungsanlage (ausgenommen Grünflächen und Ausgleichsmaßnahmen)

Gemäß Baugesetzbuch in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz und der Erschließungsbeitragssatzung werden daher für o.g. Maßnahmen Erschließungsbeiträge im Rahmen der Kostenspaltung erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.